

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Angebote und Verträge der EWi Bau Solutions GmbH (in der Folge „EWi“ bzw. Auftragnehmer genannt) und jedem Kunden (in der Folge AG bzw. Auftraggeber genannt).

Abweichungen von diesen AGB, insbesondere allfällige Geschäftsbedingungen der AG, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, wobei Korrespondenz mittels E-Mail als schriftlich im Sinne dieser AGB gilt. Für Geschäfte mit Verbrauchern gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, dass nur Erklärungen des Verbrauchers, um wirksamer Vertragsbestandteil zu werden, der Schriftform bedürfen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und dem beidseitig unterfertigten Auftrag gehen die Inhalte des Auftrags diesen AGB vor.

## 2. Angebote

Angebote der EWi Bau Solutions GmbH sind vier Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.

## 3. Preise

Die angebotenen Preise sind veränderlich (Stichtag ist je Kalenderjahr der 01.05.) und werden mit dem Baupreisindex für den Hoch- und Tiefbau 2010 (veröffentlicht von Statistik Austria) wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt kalenderjährlich, wobei maßgeblich ist, in welchem Kalenderjahr die jeweilige Leistung erbracht wurde. Als Ausgangswert für die Wertsicherung gilt die letzte im Zeitpunkt der Angebotslegung veröffentlichte Indexzahl.

Bei den angebotenen Preisen (Stundensätzen oder Tagessätzen) handelt es sich um Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

## 4. Auftragserteilung

Gegenstand und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem schriftlichen Auftrag.

Änderungen und Ergänzungen des zwischen dem AG und der EWi abgeschlossenen Vertrages (insbesondere des Leistungsumfangs bzw. von Terminen und Fristen) bedürfen der Schriftform und Bestätigung der Vertragspartner. Die Bestätigung hat dabei ebenso schriftlich zu erfolgen.

Die EWi ist berechtigt qualifizierte Sub- Fachpersonen zu beauftragen. Die von diesen Personen erbrachten Leistungen gelten wie vom AN erbrachte Leistungen.

## 5. Stellungnahmen

Umfasst der Leistungsumfang auch die Ausarbeitung von Stellungnahmen, so ist der AG verpflichtet, der EWi sämtliche Unterlagen und Informationen für die Stellungnahme unaufgefordert zum ehest möglichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen (Mitwirkungsverpflichtung des AG).

Die Stellungnahme basiert auf den vom AG vorgelegten oder in dessen Auftrag eingeholten und in der Stellungnahme beschriebenen Unterlagen, wobei die EWi keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernimmt, sofern Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit nicht offenkundig waren.

Sollte vor Auftragsfertigstellung ein neuer oder geänderter Sachverhalt, der für die EWi zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme diesem unverschuldet nicht bekannt war, wobei ihn keine Erkundungspflicht trifft, bekannt werden, so behält sich die EWi das Recht vor die Stellungnahme entsprechend abzuändern, die Leistungsfristen angemessen anzupassen und den erforderlichen Mehraufwand zu den vereinbarten Stundensätzen zu verrechnen.

## **6. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung monatlich und nach tatsächlich geleisteten Stunden bzw. Tagen nach den angebotenen Stundensätzen oder Tagessätzen (wobei ein Arbeitstag acht Arbeitsstunden entspricht) und nach der Qualifikation der Bearbeiter/in. Die kleinste Abrechnungseinheit sind 30 Minuten, abgerechnet wird pro begonnener Abrechnungseinheit.

Für Reisezeiten werden 50 % der Stundensätze verrechnet. Reisespesen, und amtliches Kilometer-Geld werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Die EWi ist mangels abweichender Vereinbarung zur Rechnungslegung jeweils zum Ende eines Kalendermonats berechtigt, dies erstmals ab Eingang des Unterfertigten schriftlichen Auftrags.

## **7. Zahlungen / Zahlungsziel**

Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsausstellung abzugsfrei zur Bezahlung auf das jeweils auf der Rechnung angegebene Konto fällig. Prüffristen verlängern die Zahlfrist nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart ist.

Eine Aufrechnung von Verbindlichkeiten des AG gegenüber der EWi sind nur mit solchen Forderungen zulässig, die von der EWi anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

## **8. Haftung / Gewährleistung / Schadenersatz**

Die EWi haftet – mit Ausnahme allfälliger Personenschäden – nur für krass grob fahrlässig oder vorsätzlich beim AG herbeigeführte Schäden und nur für dessen unmittelbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden (entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschaden, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG oder sonstige Folgeschäden) wird generell ausgeschlossen.

Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gilt die vorstehende Bestimmung mit der Maßgabe, dass eine Haftung vom AN auch bei schlicht grober Fahrlässigkeit besteht.

Die Beweislast für das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen trifft den AG. Die EWi haftet nicht, wenn der Schaden einen Leistungsanspruch des AG gegen Dritte (z.B. Versicherungen) begründet. Schadenersatzansprüche verjähren nach einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch zwei Jahre nach Leistungserbringung.

Die Haftung ist betraglich mit dem dreifachen des Auftragswertes des gegenständlichen Auftrages an die EWi, aus Haftpflichtversicherungsgründen jedenfalls mit höchstens 750.000 Euro limitiert.

Werden durch die EWi Dritte mit der Durchführung einzelner Leistungsteile beauftragt (vergleiche Punkt IV) und wird dem AG der beauftragte Dritte spätestens bei Leistungsbeginn namentlich mitgeteilt, so haftet die EWi nur für Auswahlverschulden.

### **9. Aussetzen der Leistung**

Befindet sich der AG mit der Bezahlung fälliger Rechnungen der EWi auch nur teilweise in Verzug oder kommt er seiner in Punkt V statuierten Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, so ist die EWi berechtigt, die Leistung auszusetzen.

Die EWi hat dem AG die Aussetzung der Leistung anzuzeigen und ist berechtigt, die Leistungsfristen angemessen anzupassen und einen sich aus der Aussetzung allenfalls ergebenden Mehraufwand zu den vereinbarten Stundensätzen und Tagessätzen zu verrechnen.

### **10. Rücktritt vom Vertrag**

Ein Vertragsrücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund, der die EWi zum Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen und gleichzeitiger Androhung des Rücktritts in Verzug ist oder er seiner in Punkt V statuierten Mitwirkungsverpflichtung trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht nachkommt.

Ein wichtiger Grund, der die EWi zum Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Gesellschaftsform des AG, die Gesellschafter/Gesellschafterinnen des AG und/oder deren Beteiligungsverhältnisse verändern und dies nicht vorab mit der EWi abgestimmt wurde.

Ein wichtiger Grund, der den AG zum Rücktritt berechtigt, liegt vor, wenn die EWi mit der Erstellung der Stellungnahme trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Nachfrist in Verzug ist und die EWi die Gründe, die zum Verzug geführt haben, vorwerfbar sind.

Wird das Vertragsverhältnis aufgrund eines Rücktritts beendet, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Stundensätzen oder Tagessätzen in voller Höhe zu vergüten. Zusätzlich hat der AG in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Höhe der nach Maßgabe des vorigen Absatzes zu bezahlenden Entgelts zu entrichten, wenn er den Rücktritt zu vertreten hat.

Der im Falle eines Rücktritts zu bezahlende Betrag (Entgelt und allfällige Vertragsstrafe) beträgt jedoch mindestens 50 % des bei vertragsgemäßer (vollständiger) Leistungserbringung gebührenden Entgelts. Dieses Mindestentgelt fällt nur dann nicht an, wenn der Rücktritt durch den AG aus schwerwiegenden, der EWi vorwerfbaren Gründen erfolgt. Ein Anspruch auf die Abgeltung bereits erbrachter Leistungen besteht aber auch in diesem Fall insofern, als die Leistungen seitens der EWi bereits abgeschlossen sind und dem AG übergeben wurden (maßgeblich für den Zeitpunkt der Übergabe ist die Versendung durch die EWi, nicht das tatsächliche Einlangen beim AG).

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, dessen Gültigkeit oder Zustandekommen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der EWi vereinbart. Der AG wird die EWi auch nicht vor einem anderen als diesem Gericht den Streit verkünden.

Für Verbraucher gilt diese Bestimmung nach Maßgabe der sich aus Art 23 iVm Art 17 der Verordnung 2001/44 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVVO“) bzw. aus § 14 KSchG ergebenden Beschränkungen, sofern das Rechtsverhältnis zwischen der EWi und dem Verbraucher in den Anwendungsbereich der EuGVVO bzw. des § 14 KSchG fällt.

Auf die Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie des IPRG Anwendung. Für Verbraucher gilt diese Bestimmung nach Maßgabe des Art 6 der Verordnung 2008/593 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“).

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht.

## **13. Veröffentlichungen**

Eine (auch nur auszugsweise) Vervielfältigung, Veröffentlichung von Schriftstücken und Stellungnahmen, die von der EWi erstellt wurden, oder von Teilen hiervon, eine Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme von Behörden und Gerichten) in elektronischer oder gedruckter Form ist ohne ausdrückliche Zustimmung von der EWi nicht gestattet.

Das geistige Eigentum und die damit verbundenen Rechte, verbleiben, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, bei der EWi Bau Solutions GmbH. Klargestellt wird, dass der AG mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung an Werken der EWi, auch wenn sie im Zuge der Vertragserfüllung erstellt oder übergeben wurde, keinerlei Recht zur Nutzung erlangt, solange er das dafür vereinbarte Entgelt vollständig bezahlt hat.

Die AGB der EWi Bau Solutions GmbH sind unter [www.ewibs.at](http://www.ewibs.at) abrufbar.

Wien, im Oktober 2018